

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Dezember 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1438/13 - 3.3.06

Anmeldenummer: 07729773.7

Veröffentlichungsnummer: 2032759

IPC: D21H21/16, D21H17/17,
D21H17/29, D21H17/66,
D21H27/10, B32B27/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Wässrige Alkylketendimer-Dispersionen

Patentinhaberin:

BASF SE

Einsprechende:

Akzo Nobel Chemicals International B.V.

Stichwort:

Alkylketendimer-Dispersionen/AKZO NOBEL

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde (nein) - Fehlende
Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1438/13 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 16. Dezember 2013

Beschwerdeführerin: Akzo Nobel Chemicals International B.V.
(Einsprechende) Stationsstraat 77
3811 MH Amersfoort (NL)

Vertreter: Alferink, Petrus J.T.
Akzo Nobel N.V.
Legal & IP
P.O. Box 9300
NL-6800 SB Arnhem (NL)

Beschwerdegegnerin: BASF SE
(Patentinhaberin) 67056 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: Pohl, Michael Friedrich
Reitstötter, Kinzebach & Partner (GbR)
Patentanwälte
Postfach 21 11 60
67011 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. April 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2032759 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: B. Czech
Mitglieder: E. Bendl
J. Geschwind

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 11. April 2013, die am 24. April 2013 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 24. Juni 2013 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 23. September 2013, welche die Beschwerdeführerin erhalten hat (Eingangsdatum bei der Beschwerdeführerin: 30. September 2013), teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sein werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine etwaige Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen sei.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



L. Fernández Gómez

B. Czech

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt